

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6237**



Deutsches Institut für
Erwachsenenbildung
Leibniz-Zentrum für
Lebenslanges Lernen

*German Institute for
Adult Education*

*Leibniz Centre for
Lifelong Learning*

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung e.V. · Heinemannstraße 12-14 · D-53175 Bonn

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

Heinemannstraße 12-14
53175 Bonn
Germany

T +49(0)228 3294-0
F +49(0)228 3294-399
info@die-bonn.de
www.die-bonn.de

9. Juni 2016
[JSch/VO]
Tel. 0228/3294-100/Fax -398
schrader@die-bonn.de



Stellungnahme des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen zum Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes, Drucksache 18/4039 (neu)

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses des Landtags,

das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) befürwortet die meisten der geplanten Änderungen und bewertet die angeführten Begründungen größtenteils als nachvollziehbar und plausibel. Bei einigen Aspekten erscheinen aus fachwissenschaftlicher Sicht Ergänzungen angeraten.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen:

Traditionell zählen zum Bereich der nicht-beruflichen Weiterbildung in Deutschland und so auch Schleswig-Holsteins die allgemeine, kulturelle und politische Bildung. Daher ist es zu begrüßen, wenn zukünftig auch die kulturelle Bildung explizit im Gesetzestext aufgeführt (§ 2) und ihre zentralen Aufgaben beschrieben werden (§ 3), so dass der gleichwertige Stellenwert dokumentiert und festgeschrieben wird.

Ergänzt werden müsste der Begriff aus DIE-Sicht zusätzlich im § 5, Absatz 1, Satz 1, um klarzustellen, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung gleichermaßen für die Teilnahme an Veranstaltungen der kulturellen Weiterbildung gilt.

Vor dem Hintergrund, dass die Qualifizierung für ehrenamtliches/zivilgesellschaftliches Engagement aktuell und perspektivisch ebenfalls zu wichtigen Zielen und Aufgaben der öffentlich geförderten Weiterbildung zählt und weiterhin zählen wird, plädiert das DIE dafür, auch diesen Teilbereich explizit im Gesetz zu nennen. Das betrifft wiederum die §§ 2, 3, 5.

Um die Förderung des Weiterbildungsangebots und der Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen als gemeinsame öffentliche Aufgabe der verschiedenen

Sitz des Vereins ist Bonn,
eingetragen beim
Amtsgericht Bonn, VR 8021

Vorstand i.S.v. § 26 BGB:

Wissenschaftliche/r Direktor/in:
Prof. Dr. Josef Schrader
Prof. Dr. Esther Winther

Kaufmännische Direktorin:
Bettina Pröger

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Prof. Dr. Joachim Ludwig

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE95 3705 0198 0008 5559 48
BIC COLSDE33

Finanzamt Bonn-Außenstadt
St.-Nr. 206/5856/0781



staatlichen Ebenen hervorzuheben, erscheint die Ergänzung eines entsprechenden Satzes in § 3 als sachgerecht.

Die geplante Neufassung des § 4 Satz 2 erfüllt aus DIE-Sicht die angestrebte Funktion der Klarstellung, dass das Recht auf Weiterbildung für alle Menschen auch unabhängig von Art und Umfang ihres Beschäftigungsverhältnisses gilt.

Der vorgeschlagene Satz enthält einen grammatikalischen Fehler: Vor dem Begriff „Bildung“ ist „seiner“ einzufügen.

Die anvisierte Änderung der Regelungen zur Dauer der Bildungsfreistellung (§ 6), konkret zur sog. Verblockung, verbessert die Optionen und die Planungssicherheit für die Anspruchsberechtigten und ist insofern positiv zu sehen.

Aus DIE-Perspektive kritisch zu beurteilen ist die geplante Änderung des § 19, Absatz 1, wonach der Nachweis mindestens eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses für die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen zukünftig auch als erfüllt gelten soll, wenn der Träger belegt, „dass er durch seine Einbindung in verbandliche Strukturen von entsprechenden hauptamtlichen Ressourcen unterstützt wird.“

Hauptberuflichkeit des leitenden, planend und disponierend tätigen pädagogischen Personals und dessen Professionalität zählen zu den zentralen Standards im Bildungsbereich generell und auch in Einrichtungen der Weiterbildung, um ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten.

Eine Aufweichung dieser Anforderungen im Weiterbildungsgesetz ist aus fachwissenschaftlichen und aus (weiter-)bildungspolitischen Gründen daher nicht zu unterstützen - wohl wissend, dass auch in einigen anderen Bundesländern gegenwärtig nicht alle nach dem jeweiligen Erwachsenen-/Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtungen über hauptberufliches pädagogisches Personal verfügen.

Positiv bewertet das DIE die angestrebte (Wieder-)Einführung eines Berichtswesens zur Weiterbildung. Damit sollte allerdings nicht nur der Landtag, sondern auch die (Fach-) Öffentlichkeit über die Durchführung des Weiterbildungsgesetzes und die Verwendung diesbezüglicher Landesmittel informiert werden. Neben den im Vorschlag aufgeführten Angaben sollte der Bericht weitere, aus DIE-Sicht wichtige statistische Daten enthalten: zur Finanzierungsstruktur der Einrichtungen und insbesondere zum Anteil der Landesmittel, zu Anzahl und Struktur des Personals, zur Nutzung der Bildungsfreistellung, zu Angebot und Nachfrage weiterer gemäß Weiterbildungsgesetz vom Land geförderter Infrastrukturen in Form der Weiterbildungsdatenbank sowie von Weiterbildungsinformation und -beratung (s. § 15) sowie zu Kooperationen/Mitwirkung in Netzwerken. Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass sich das Leistungsspektrum von Weiterbildungseinrichtungen über die Umsetzung klassischer Veranstaltungsformate hinaus erwei-

tert und ausdifferenziert hat, wären zudem Informationen über evtl. weitere Leistungen (z.B. Selbstlernangebote mit digitalen Medien, Einsatz von Verfahren zur Kompetenzfeststellung/-bilanzierung, Projektarbeit) von Interesse. Insgesamt sollte keine bloße Förderstatistik, sondern eine umfängliche Leistungsstatistik etabliert werden. Zur Orientierung an bundesweit relevanten statistischen Erhebungsmerkmalen im Bereich der öffentlich verantworteten Weiterbildung bietet sich die vom DIE wissenschaftlich betreute VHS- bzw. Verbundstatistik an.

Um Entwicklungen im Weiterbildungsbereich angemessen erfassen und daraus steuerungsrelevante Informationen generieren zu können, erscheint ein regelmäßiger und von der Dauer der jeweiligen Wahlperioden unabhängiger Erhebungs- und Berichtszyklus von zwei Jahren zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Josef Schrader
Wissenschaftlicher Direktor